

Stellungnahme der Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e.V. zur Bewertung der Mechanismen des StaRUG nach fünf Jahren Praxiserfahrung

A. Eingangsvoraussetzungen

I. Gremienzustimmung: Gesetzliche Kodifizierung geltender Praxis

Es wurde bereits zutreffend obergerichtlich entschieden, dass die Geschäftsleitung eigenverantwortlich ohne Einholung eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses ein StaRUG-Verfahren durch Anzeige des Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG einleiten kann, wenn die Durchführung des Restrukturierungsvorhabens die einzige hinreichend erfolversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren darstellt (OLG Stuttgart Beschluss v. 28.10.2024 Az. 20 U 30/24). Die Aufnahme einer gleichlautenden gesetzlichen Klarstellung wäre wünschenswert, und zwar rechtsformneutral betreffend Gremienzustimmungen bei der GmbH, der Aktiengesellschaft und den kapitalistischen Personengesellschaften.

II. Keine Gutachterbescheinigung drohender Zahlungsunfähigkeit

Im Rahmen der Diskussion um die StaRUG-Evaluation ist vereinzelt die Forderung aufgestellt worden, dass für die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens eine Bescheinigung einer sachverständigen Person über das Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit (und Abwesenheit sonstiger Insolvenzgründe) in Anlehnung an § 270d InsO gefordert werden müsse.

Die TMA Deutschland lehnt dies ab.

Ausreichend, aber auch erforderlich ist eine plausible Darlegung der Eingangsvoraussetzungen zu Beginn, sodass der Anzeige eine schlüssige Liquiditätsplanung beizufügen ist (Ergänzung des § 31 Abs. 2 StaRUG um eine Nr. 4). Im Rahmen der Planbestätigung sollte eine positive Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen drohender Zahlungsunfähigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG gefordert werden.

In vielen Fällen ist das Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit nicht streitig, so dass dem zu restrukturierenden Unternehmen unnötige Kosten auferlegt würden oder es gar vom StaRUG ausgeschlossen würde, weil die Zeit zur Einholung eines Gutachtens fehlt. Dies ist insbesondere deshalb unangemessen, da sich die drohende Zahlungsunfähigkeit regelmäßig vergleichsweise leicht auch ohne gutachterliche Stellungnahme wird darlegen lassen bzw. in komplexeren, größeren Fällen bereits eine hinreichende Dokumentation im Unternehmen (auch über die Einschaltung fachkundiger Dritter) vorhanden sein dürfte, um die drohende Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen.

Missbrauchsfälle, auf die man mit einer zwingenden Vorlage einer Bescheinigung reagieren müsste, haben sich in der Praxis nicht gezeigt. Als Missbrauchskontrolle ist vielmehr die bereits bestehende Regelung

TMA Vorstand

Geschäftsführender Vorstand:

Dr. Dorothee Prostedter, Noerr (Vorsitzende); **Oliver Kehren**, Morgan Stanley (stv. Vorsitzender); **Dr. Gerd Sievers**, HF Opportunities (stv. Vorsitzender); **Dr. Matthias Hofmann**, Pohlmann Hofmann (Schatzmeister)

Erweiterter Vorstand:

Gesche Basile, Triton Investment Advisers; **Kolja von Bismarck**, Clifford Chance; **Dr. Rainer Bizenberger**, AlixPartners; **Henning Block**, Rothschild & Co Deutschland; **Frank Grell**, Latham & Watkins; **Timo Kamp**, McKinsey & Company; **Nils R. Kuhlwein von Rathenow**, A.T. Kearney; **Dr. Leonhard Plank**, Kirkland & Ellis; **Eva Ringelspacher**, Dr. Wieselhuber & Partner; **Nadja Raiß**, K&L Gates; **Stefan Sanne**, Deloitte

ausreichend, dass das Restrukturierungsgericht die Planbestätigung versagt, wenn keine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die mit der Forderung einer erhöhten Darlegungslast zur drohenden Zahlungsunfähigkeit bei der Anzeige erstrebte Legitimation der durch das StaRUG ermöglichten Eingriffe wird bereits durch diese Überzeugungsbildung des Gerichts bei der Bestätigung des Plans erreicht.

B. Vorgespräch

In Anlehnung an § 10a InsO sollte ein Anspruch auf ein Vorgespräch geschaffen werden, das zur Anlage eines Aktenzeichens führt und zuständigkeitsbegründende Wirkung hat.

Die gerichtliche Vorprüfung ersetzt das Vorgespräch nicht, da sie im Prozess zu spät stattfindet.

C. Shift of Fiduciary Duties und Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung

Ein Shift of Fiduciary Duties ist bereits in § 1 StaRUG so angelegt, dass Gesellschafterinteressen bei Eintritt drohender Zahlungsunfähigkeit mit den Gläubigerinteressen in Einklang zu bringen sind, also nicht mehr ohne weiteres Vorrang haben. Sobald die 12-Monats-Liquiditätsbetrachtung keine Durchfinanzierung mehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (ohne StaRUG-Restrukturierungsverfahren) nachweisen kann, sollten die Gläubigerinteressen den Vorrang erhalten. Von diesem Zeitpunkt an ist schon heute ein Shift of Fiduciary Duties angelegt, nach dem es nicht mehr auf die Interessen der Gesellschafter ankommen kann, sondern ab dem die Gläubigerinteressen allein maßgeblich sind.

Es ist daher nur konsequent, ab diesem Zeitpunkt die Interessen der Gesellschafter dahingehend unberücksichtigt zu lassen, dass die Geschäftsführung (zugleich im Gläubigerinteresse) allein über die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens entscheiden kann (ohne Einflussnahme durch die Gesellschafter bzw. deren Gremien, vgl. insoweit vorstehend A) I.).

Bereits heute markiert die Überschuldung mit der 12-Monats-Durchfinanzierungsprognose genau diesen Zeitpunkt als den Shift of Fiduciary Duties dahingehend, dass (ein negatives Eigenkapital zu Liquidationswerten unterstellt) die Geschäftsführung zur Insolvenzantragstellung verpflichtet ist, § 19 InsO. Allerdings ist die Rechtsfolge insofern nicht auf die Insolvenzantragstellung gem. § 19 InsO zu verengen. Vielmehr ist bereits jetzt für die Fortbestehensprognose maßgeblich, dass auch die Erfolgsaussichten eines StaRUG-Verfahrens zu berücksichtigen sind, wodurch eine Insolvenzantragspflicht vermieden werden kann.

Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Denn im internationalen Vergleich greift die Insolvenzantragspflicht heute verfrüht ein, indem ein Insolvenzverfahren im Regelfall schon dann einzuleiten ist, wenn eine Durchfinanzierung für zwölf Monate nicht mehr sichergestellt werden kann.

Im Sinne der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland wäre es konsequent, eine Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung abzulösen durch ein Konzept des graduellen Shift of Fiduciary Duties, bei dem einerseits ab dem Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit (in der Regel 24-Monats-Prognose) die Gläubigerinteressen miteinzubeziehen sind und bei dem andererseits ab dem Zeitpunkt, zu dem die 12-Monats-Prognose keine Durchfinanzierung mehr aufzeigt, ausschließlich die Gläubigerinteressen wahrzunehmen sind; dies sollte durch eine Innenhaftung sanktioniert werden, wie sie gemäß § 1 StaRUG i.V.m § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 AktG etc. bereits etabliert ist. Einer Insolvenzantragspflicht (und flankierender Zahlungsverbote gem. § 15b InsO) bedarf es hinsichtlich der Überschuldung nicht.

Korrespondierend mit der Abschaffung der Überschuldung als zwingendem Antragsgrund ist dann auch die Strafbewehrung der Nichtstellung eines Insolvenzantrags bei Überschuldung aufzuheben. Das Strafbarkeitsrisiko scheint insbesondere aufgrund der schwierigen Prognoseanforderungen und der Gefahr von

Rückschaufehlern unverhältnismäßig. Gleichwohl kann die im Rahmen des Shift of Duties bestehende zivilrechtliche Haftung weiterhin als Druckmittel zur Krisenfrüherkennung dienen; sie verlagert im Zeitpunkt der Überschuldung die Entscheidungskompetenz auf die Geschäftsleiter.

Die TMA Deutschland spricht sich daher für einen (graduellen) Shift of Fiduciary Duties und die Abschaffung der Überschuldung als Pflichtinsolvenzantragsgrund aus.

D. Umfang der Stabilisierungsanordnung

I. Diskussionsstand

Die Stabilisierungsanordnung nach § 49 Abs. 1 StaRUG bietet dem Schuldner auf Antrag Verwertungs- und Vollstreckungsschutz während des Restrukturierungsverfahrens. Ziel der Stabilisierungsanordnung ist es, dem Schuldner einen zeitlichen Puffer zu verschaffen, um den Restrukturierungsplan entwickeln und umsetzen zu können. Einzelnen Gläubigern ist es dadurch verwehrt, während der Verhandlungen über eine Restrukturierungslösung Sondervorteile gegenüber den übrigen Gläubigern durchzusetzen. Die Stabilisierungsanordnung zielt zudem darauf ab, den Schuldner bei drohender, aber noch abwendbarer Krise handlungsfähig zu halten und die Einflussmöglichkeiten von „Akkordstörern“ einzuschränken.

Der Verwertungs- und Vollstreckungsschutz gem. § 49 Abs. 1 StaRUG bewirkt nach allgemeiner Auffassung jedoch keine Stundung der betroffenen Forderungen; die Stabilisierungsanordnung regelt kein Moratorium im Hinblick auf die zivilrechtliche oder insolvenzrechtliche Fälligkeit einer Forderung. Damit können Gläubiger durch die Fälligestellung von Verbindlichkeiten (etwa auf Grundlage von in Restrukturierungssituationen oftmals vorliegenden Kündigungsrechten unter Finanzierungsverträgen) jederzeit die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gem. § 17 Abs. 1 InsO verursachen. Mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist die Geschäftsführung des Schuldners gesetzlich verpflichtet, die Zahlungsunfähigkeit gegenüber dem Restrukturierungsgericht anzuzeigen (§ 42 Abs. 1 StaRUG). Bei mangelnden Erfolgsaussichten hebt das Restrukturierungsgericht die Restrukturierungssache daraufhin auf (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG). Zwar kann das Gericht nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Hs. 2 StaRUG von einer Aufhebung absehen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aus der Kündigung oder sonstigen Fälligestellung einer Forderung resultiert, die nach dem angezeigten Restrukturierungskonzept einer Gestaltung durch den Plan unterworfen werden soll, sofern die Erreichung des Restrukturierungsziels überwiegend wahrscheinlich ist. Allerdings löst unabhängig von der Regelung des § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG der Eintritt der materiellen Zahlungsunfähigkeit derart schwerwiegende faktische und rechtliche Konsequenzen aus, dass die Fortführungsmöglichkeit des § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Hs. 2 StaRUG für sich genommen in der Praxis häufig nicht ausreichend ist, um in einer solchen Situation noch das Restrukturierungsziel zu erreichen: So löst der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit beispielsweise Kündigungsrechte unter sog. Cross-Default-Klauseln aus. Es drohen Kündigungen, Lieferstopps oder Vorkasseforderungen von Lieferanten, automatische Rating-Downgrades, der Vorwurf des Kreditbetrugs sowie in Fällen mit Kapitalmarktbezug eine Ad-hoc-Publizitätspflicht. Durch diese faktischen und rechtlichen Folgen des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit wird die erfolgreiche Umsetzung des Restrukturierungsverfahrens erheblich gefährdet.

II. Stellungnahme

Die TMA Deutschland befürwortet eine Ausweitung der Stabilisierungsanordnung um einen „Fälligkeitsschutz“.

Technisch könnte eine solche Anordnung gläubigerschonend so ausgestaltet werden, dass die betroffenen Forderungen zwar zivilrechtlich weiter als fällig, insolvenzrechtlich aber als „nicht ernsthaft eingefordert“ gelten (§ 17 Abs. 2 S. 1 InsO). Da allein die insolvenzrechtliche Fälligkeit ausgeschlossen wäre, bliebe die

zivilrechtliche Rechtsposition der Gläubiger (bspw. mit Blick auf Verzugszinsen und auch sonstige Rechtsfolgen) unberührt. Gleichwohl würde durch die fehlende insolvenzrechtliche Fälligkeit der verfahrensggefährdende Eintritt der Zahlungsunfähigkeit verhindert. Zudem würde das Fälligkeitsmoratorium weiterhin nicht automatisch wirksam, sondern stünde unter dem Vorbehalt der Prüfung und Anordnung des Restrukturierungsgerichts, was das Missbrauchspotenzial erheblich reduzieren würde.

III. Fazit

Die gezielte Erweiterung des Instruments der Stabilisierungsanordnung um ein Fälligkeitsmoratorium erscheint aus Sicht der TMA Deutschland sowohl praktikabel als auch sachgerecht, um den vom Gesetzgeber gewünschten Schutz des Schuldners während des Restrukturierungsverfahrens zu verwirklichen.

E. Materielle Regelungen

I. Bezugsrechtsausschluss

1. Diskussionsstand

Nach § 7 Abs. 4 S. 3 StaRUG sind in Restrukturierungsplänen auch (Zwangs-)Kapitalmaßnahmen und der Ausschluss von gesellschaftsrechtlichen Bezugsrechten möglich. Insbesondere die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Bestandsaktionäre ist durch mehrere öffentlichkeitswirksame Restrukturierungen (z. B. LEONI, VARTA) in den Fokus der rechtspolitischen Diskussion geraten.

Das StaRUG ist für schuldnerische Unternehmen insbesondere auch dadurch attraktiv, dass mithilfe des Restrukturierungsplans gesellschaftsrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden können, für die jenseits eines Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahrens die erforderliche Mehrheit fehlen würde. Soweit es zur nachhaltigen Sanierung des Unternehmens erforderlich ist, kann der Restrukturierungsplan daher auch einen Kapitalschnitt vorsehen, bei dem ausschließlich ein oder mehrere Altaktionäre, Neuinvestoren oder Gläubiger des Unternehmens zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien zugelassen werden. Nach verbreiteter und weitgehend anerkannter Meinung erfordert ein solcher Bezugsrechtsausschluss gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 StaRUG keine eigenständige gesellschaftsrechtliche oder anderweitige materielle Rechtfertigung.

Kritiker halten diese Gestaltungsmöglichkeit des StaRUG für zu weitgehend, da sie eine „kompensationslose Enteignung“ der Aktionäre ermögliche. Diese Enteignungsmöglichkeit gefährde den Kapitalmarktstandort Deutschland und dessen Aktionärskultur und müsse daher signifikant beschränkt oder gestrichen werden.

2. Stellungnahme der TMA Deutschland

Aus Sicht der TMA Deutschland besteht weder rechtlich noch sachlich Anlass für eine gesetzliche Einschränkung des Bezugsrechtsausschlusses in § 7 Abs. 4 S. 3 StaRUG.

Anteilseigner sind ausreichend durch das Rechtsschutzsystem des StaRUG geschützt. Dieses sieht insbesondere in Form des Schlechterstellungsverbots die Möglichkeit für die Anteilseigner vor, den Restrukturierungsplan und die zugrunde liegende Vergleichsrechnung mit dem Argument anzugreifen, dass die planbetroffenen Anteilseigner durch den Restrukturierungsplan schlechter stehen, als sie ohne diesen stünden. Haben die Anteilseigner mit dieser Argumentation Erfolg, erfolgt keine gerichtliche Planbestätigung und damit auch keine Umsetzung der angestrebten Kapitalmaßnahme. Darüber hinaus kann die Gruppe

der (ausscheidenden) Anteilseigner nur überstimmt werden, wenn die weiteren, strengeren Voraussetzungen der §§ 26 ff. StaRUG vorliegen, es also insbesondere nicht zu einer Überkompensation der Gläubiger kommen darf.

Wenn eine Restrukturierung nach dem StaRUG die einzige Möglichkeit darstellt, eine ansonsten sichere Insolvenz der Gesellschaft zu vermeiden, ist es gerechtfertigt, dass die Anteilseigner aus der Gesellschaft ausscheiden und nicht an der Restrukturierung beteiligt werden. Ihre Anteile sind typischerweise bei Einleitung des StaRUG-Verfahrens und drohender Zahlungsunfähigkeit (nahezu) wertlos; die Aktionäre sind daher „aus dem Geld“, sodass auch im (ansonsten sicheren) Alternativszenario der Insolvenz keinerlei Auszahlungen an die Anteilseigner zu erwarten wären. Dadurch verhindert das StaRUG auch sog. Hold-out-Strategien von Akkordstörern, die versuchen, aus ihrer wirtschaftlich wertlosen, aber formal fortbestehenden Rechtsposition als Anteilseigner einen Lästigkeitswert zum Nachteil der Gläubiger, aber auch des Unternehmens zu generieren.

Diese Wertung liegt auch der in der Rechtsprechung und Literatur mittlerweile vorherrschenden Annahme zugrunde, dass es für die Einleitung eines StaRUG-Verfahrens jedenfalls dann keines Gesellschafterbeschlusses bedarf, wenn das Restrukturierungsvorhaben die einzige erfolgversprechende Alternative zum Insolvenzverfahren ist. Denn in diesem Fall werden die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben bereits bei Initiierung des Restrukturierungsverfahrens von den Regelungen des StaRUG überlagert.

Dass eine (gesonderte) sachliche Rechtfertigung für den Bezugsrechtsausschluss nicht erforderlich ist, zeigt auch die parallel geführte Diskussion im Insolvenzplanverfahren. Nach § 225a Abs. 2 Satz 3 InsO, dem § 7 Abs. 4 Satz 3 StaRUG nachempfunden ist, besteht auch im Insolvenzverfahren die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Anteilseigner in einem Insolvenzplan auszuschließen. Nach überwiegender und zutreffender Ansicht bedarf es über den Zweck der Sanierung des Unternehmens hinaus keiner gesellschaftsrechtlichen Rechtfertigung für den Bezugsrechtsausschluss. Denn einerseits wird das aktienrechtliche Gleichbehandlungsgebot von den insolvenzrechtlichen Regelungen überlagert. Andererseits sind die Aktien zu diesem Zeitpunkt im Regelfall wirtschaftlich wertlos.

Der Gesetzgeber hat sich richtigerweise dafür entschieden, eine entsprechende Regelung in Kenntnis der Rechtslage zum Insolvenzplanverfahren auch für das StaRUG vorzusehen. Das Argument, für das StaRUG könne man diese Maßstäbe nicht zugrunde legen, weil die Anteile im Unterschied zur Insolvenz gerade nicht wertlos seien, trifft nicht zu. Der Gesetzgeber hat es richtigerweise für ausreichend erachtet, dass der Restrukturierungsplan aufgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit (und damit der parallelen Möglichkeit, ein Insolvenzverfahren einzuleiten) Eingriffe in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte vorsehen kann. Soweit die Anteile ausnahmsweise nicht wertlos sind, können die Anteilseigner dies im Rahmen der Schlechterstellungsprüfung geltend machen und einen kompensationslosen Ausschluss verhindern. Tatsächlich sahen alle bekannten StaRUG-Fälle mit Bezugsrechtsausschlüssen hohe Verzichte der Gläubiger auf ihre Fremdkapitalforderungen vor. Dies ist für sich genommen schon ein sicherer Indikator für die Wertlosigkeit des in der Befriedigungsreihenfolge hinter dem Fremdkapital rangierenden Eigenkapitals. In diesen Fällen kann von einer Werthaltigkeit des Eigenkapitals keine Rede sein.

Jedenfalls wenn die Insolvenz die einzige Alternative zum Restrukturierungsplan ist, darf die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses gesetzlich nicht eingeschränkt werden. Gerade mit Blick auf Altgesellschafter, die von Kapitalmaßnahmen ausgeschlossen werden, zeigt sich, dass ein Bezugsrecht ohne tragfähige Refinanzierungszusage keinen eigenständigen ökonomischen Wert besitzt und deshalb im Ergebnis nicht auf eine Enteignung hinausläuft. Ein Alternativszenario ohne Restrukturierungsplan, das den Altgesellschaftern ein Bezugsrecht belässt, wäre in aller Regel nicht sanierungsfähig, sofern die Altgesellschafter kein belastbares Refinanzierungsangebot vorlegen. Altgesellschaftern bleibt es bis zum Ende unbenommen, ein entsprechend tragfähiges Finanzierungskonzept vorzulegen.

Die TMA Deutschland hält es allenfalls für diskussionswürdig, die Geschäftsleitung zu einer (frühen) Einbeziehung aller Gesellschafter in eine Restrukturierung zu verpflichten. Aus Sicht der TMA Deutschland dürfte diese Pflicht der Geschäftsleitung allerdings bereits aus § 1 Abs. 1 StaRUG folgen, sodass eine weitergehende Regelung nicht zwingend geboten ist.

Zudem ist es überlegenswert, in § 73 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG (oder in einer eigenständigen Nummer) diejenigen Fälle zu ergänzen, in denen – wie z. B. in den Fällen Leoni, Varta oder BayWa – die Anteilsrechte einer Vielzahl von Beteiligten betroffen sind, so dass in diesen Fällen ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden muss. Zugleich könnte dem Restrukturierungsbeauftragten – z. B. durch eine Ergänzung von § 76 Abs. 4 StaRUG – gerade in diesen Fällen ausdrücklich auferlegt werden, dass er sich zur Bewertung der Rechte der betroffenen Anteilsinhaber und zu den Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses zu äußern hat. Im Ergebnis dürften diese Vorschläge nur die bereits gängige Praxis abbilden; gleichwohl könnten sie einen Beitrag dazu leisten, die gesellschaftsrechtlichen Stimmen zurückzudrängen, die hier auf eine Beschränkung der sanierungsrechtlichen Möglichkeiten hinarbeiten.

3. Fazit

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses im StaRUG ist ein wesentliches Sanierungsinstrument. Sie ist durch das Rechtsschutzsystem des StaRUG sowie geltende gesellschaftsrechtliche und insolvenzrechtliche Wertungen ausreichend abgesichert. Daher lehnt die TMA Deutschland Vorschläge zur Einschränkung oder Beschränkung dieses Instruments ab. Das in der Diskussion vorgeschlagene „Mindestbezugsrecht“ der Altanteileigner entbehrt nach Auffassung der TMA Deutschland jeder normativen Grundlage.

II. Möglichkeit zur einseitigen Vertragsbeendigung

Eine Regelung zur einseitigen Vertragsbeendigung war im Gesetzgebungsverfahren ursprünglich angedacht und im Regierungsentwurf zum SanInsFoG vorgesehen, hat jedoch letztendlich keinen Eingang in das StaRUG gefunden. Eingriffe in bestimmte bestehende Verträge (insbesondere Dauerschuldverhältnisse) blieben mithin dem Insolvenzverfahren vorbehalten. Im Zuge der Evaluation stellt sich daher die Frage, ob bezüglich dieser Regelung Reform- und Anpassungsbedarf besteht, um das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren zu flexibilisieren und zu stärken. Die Möglichkeit einer einseitigen Vertragsbeendigung im Rahmen des StaRUG bietet zweifellos Flexibilität und kann die Effektivität des Verfahrens erhöhen.

Dennoch spricht sich die TMA Deutschland derzeit dagegen aus, entsprechende Regelungen zur Vertragsbeendigung in das StaRUG-Verfahren aufzunehmen. Maßgeblich hierfür sind die folgenden Erwägungen:

1. Uneinheitliches Meinungsbild

Innerhalb der TMA Deutschland bestehen unterschiedliche Auffassungen zur Notwendigkeit, Ausgestaltung, Reichweite sowie Praxistauglichkeit eines Instruments zur Vertragsbeendigung im Rahmen eines StaRUG-Verfahrens. Die Möglichkeit, krisenverschärfende Dauerschuldverhältnisse oder verlustbringende Verträge einseitig zu beenden, wird vielfach als sinnvolle Ergänzung des vorinsolvenzlichen Instrumentariums gewertet, wobei zugleich die Vertragspartner im Restrukturierungsverfahren nicht schlechter stünden als in einem hypothetischen Insolvenzverfahren. Gleichzeitig bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Unsicherheiten, die mit einem solchen Eingriff in die Privatautonomie und die vertraglichen Dispositionen der Vertragspartner einhergehen. Zudem wird eine nicht hinreichende Abgrenzung zum klassischen Insolvenzverfahren (Abstandsgebot) kritisiert.

2. Potenzieller Konflikt mit dem gesetzgeberischen Leitbild des StaRUG

Würde das Restrukturierungsgericht auf Antrag des Unternehmens die Möglichkeit erhalten, Verträge zu beenden, wenn die andere Vertragspartei einem vorherigen Anpassungs- oder Beendigungsverlangen nicht nachgekommen ist, brächte dies für Gericht schwierige Prüfungs- und Abwägungsfragen mit sich. Dies würde das Verfahren verkomplizieren und könnte zu längeren Laufzeiten und höheren Anforderungen an Antragsteller und Verfahrensbeteiligte führen. Damit stünde es im Widerspruch zum gesetzgeberischen Ziel, ein effizientes und niedrigschwellig zugängliches Verfahren bereitzustellen, welches innerhalb eines überschaubaren Zeitraums durchlaufen und abgeschlossen werden kann.

Dem Einwand einer Verkomplizierung des Verfahrens und einer Verlängerung der Laufzeiten könnte allerdings entgegnet werden, dass die Inanspruchnahme dieses Instruments nicht zwingend vorgesehen wäre. Vielmehr stünde es den Verfahrensbeteiligten frei zu entscheiden, ob eine Vertragsbeendigung oder -anpassung im konkreten Einzelfall zur Restrukturierung geeignet ist und ob sie im Rahmen des Plans überhaupt aufgenommen werden soll.

3. Mögliche Überforderung der Gerichte

Nicht selten betreffen StaRUG-Verfahren komplexe Finanzierungsstrukturen und diffizile Rechtsfragen. Die Restrukturierungsgerichte müssen ein hohes Maß an Spezialisierung und wirtschaftlichem Verständnis aufweisen. Die Einführung einer Vertragsbeendigungsmöglichkeit würde den Restrukturierungsgerichten zusätzliche, zum Teil sehr anspruchsvolle Abwägungs- und Prüfungsaufgaben auferlegen. Die erforderliche Sachverhaltsaufklärung sowie die rechtliche Bewertung von Vertragsverhältnissen im Einzelfall könnten zu einer zusätzlichen Belastung und letztendlich Überlastung der Gerichte führen, insbesondere angesichts der noch immer begrenzten praktischen Erfahrungen mit StaRUG-Verfahren.

Einer möglichen Überforderung der Gerichte könnte allerdings damit begegnet werden, den Vertragspartnern die Möglichkeit einzuräumen, über eine Vertragsbeendigung mit der Dreiviertelmehrheit nach § 25 Abs. 1 StaRUG zu entscheiden. Eine solche Mehrheitsentscheidung könnte als Begründung dafür herangezogen werden, dass die Vertragsbeendigung erforderlich, sachgerecht und mit den Gläubigerinteressen vereinbar ist.

Insoweit verweisen wir auf die Stellungnahme der TMA Deutschland zum Referentenentwurf vom 18. September 2020.

4. Vergleich mit dem niederländischen WHOA

Einzelne Mitgliedstaaten haben im Zuge der Umsetzung der europäischen Restrukturierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1023) Vertragsbeendigungs-Mechanismen vorgesehen, die es unter bestimmten Bedingungen erlauben, bestehende Verträge zu beenden oder anzupassen, wenn die Gegenpartei nicht freiwillig zustimmt. Dies ist etwa der Fall für die Niederlande mit dem vorinsolvenzlichen Restrukturierungsrahmen WHOA (Wet Homologatie Onderhands Akkoord). Sowohl das Verfahren als auch das dortige gerichtliche Prüfregime unterscheiden sich indes erheblich vom deutschen Restrukturierungsrahmen.

Anders als das StaRUG kennt der WHOA ein stärker zentralisiertes gerichtliches Verfahren mit umfangreicher gerichtlicher Einbindung und materieller Prüfungspflicht. Eine einfache Übertragung dieses Instruments in das StaRUG erscheint daher weder sachgerecht noch rechtssystematisch überzeugend. Eine Übernahme der Vertragsbeendigungsregelungen aus dem WHOA würde grundlegende strukturelle Änderungen im StaRUG erforderlich machen – inklusive neuer gerichtlicher Kompetenzen, Verfahrensrechte und materieller Schranken.

5. Fazit

Angesichts des dargestellten vielfältigen Meinungsbildes innerhalb ihrer Mitglieder spricht sich die TMA Deutschland dafür aus, die Möglichkeit zur einseitigen Vertragsbeendigung im Rahmen des StaRUG vorerst nicht zu kodifizieren.

Die TMA Deutschland hält es vielmehr für geboten, die praktische Entwicklung der bisherigen Regelungen zunächst weiter zu beobachten und evaluieren.

III. Behandlung deliktischer Forderungen im StaRUG

Ein weiterer Aspekt, der im Zuge der Evaluation des StaRUG gesetzgeberisch adressiert werden sollte, betrifft die Behandlung auf unerlaubte Handlungen gestützter Forderungen im Rahmen von Restrukturierungsplänen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage (§ 4 Nr. 2 StaRUG) sind deliktische Forderungen – ebenso wie bestimmte sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsrechtliche Forderungen – grundsätzlich nicht restrukturierungsfähig. Diese Regelung dient dem Schutz bestimmter Gläubigergruppen und ist systematisch nachvollziehbar.

Problematisch ist jedoch die Unsicherheit im Umgang mit konkurrierenden Forderungsgrundlagen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass Gläubiger neben einem (vertraglichen) Anspruch hilfsweise oder alternativ eine deliktische Anspruchsgrundlage geltend machen – etwa im Zusammenhang mit Organhaftung, fehlerhaften Prospekten oder der Verletzung von Aufklärungspflichten. Ein restrukturierungsfähiger Anspruch (z. B. aus Vertrag) kann dann formal auch einen nicht restrukturierungsfähigen Charakter erhalten, wenn der Gläubiger eine deliktische Anspruchs konkurrenz behauptet. Diese rein taktisch motivierte Argumentation kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen und in der Praxis auch dazu missbraucht werden, die Wirkung eines Restrukturierungsplans zu unterlaufen oder dessen Bestätigung zu gefährden.

Diese Problematik wurde im Rahmen des Restrukturierungsplans der BayWa AG durch das Amtsgericht München zutreffend aufgegriffen (Beschluss vom 6.6.2024, Az. 1501 RES 337/25). Das Gericht stellte klar, dass die bloße Anspruchs konkurrenz (z. B. aus vertraglicher und deliktischer Haftung) nicht ausreicht, um eine Forderung insgesamt der Restrukturierung zu entziehen. Entscheidend sei vielmehr, dass der Plan nur die vertraglichen Grundlagen gestalten wollte. Die TMA Deutschland regt vor diesem Hintergrund eine gesetzliche Klarstellung an. Forderungen, bei denen eine mögliche Anspruchs konkurrenz besteht (z. B. zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung), sollen nicht allein deshalb vom Restrukturierungsplan ausgenommen werden, weil sie möglicherweise deliktisch qualifiziert werden könnten. Entscheidend ist, dass der Restrukturierungsplan nur die vertraglichen Grundlagen als primäre Anspruchsgrundlage gestalten möchte und die etwaig auch bestehenden deliktischen Anspruchsgrundlagen unberührt lässt (Heranziehung der im Zivilprozessrecht geltenden Grundsätze zum zweigliedrigen Streitgegenstand), entsprechend der Argumentation des AG München im vorbenannten Beschluss. Eine Ergänzung in § 4 StaRUG oder in den Gesetzesmaterialien zur Klarstellung dieser Rechtslage würde die Rechtssicherheit erhöhen, taktischen Missbrauch unterbinden und die Wirksamkeit von Restrukturierungsplänen in der Praxis nachhaltig stärken.

F. Vergleichsrechnung

I. Bewährung der geltenden Regelung in der Praxis

Die Vergleichsrechnung nach § 6 Abs. 2 StaRUG hat sich seit Inkrafttreten des StaRUG als das zentrale und funktionsfähige Korrektiv zur Bewertung vorgeschlagener Planlösungen und damit auch als Kern des Gläu-

biger- und Minderheitenschutzes erwiesen. Die bestehende gesetzliche Regelung schafft dabei einen angemessenen Ausgleich zwischen der erforderlichen Flexibilität für Restrukturierungen und dem notwendigen Schutz der Planbetroffenen.

Die TMA Deutschland sieht keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf bei der Vergleichsrechnung und wendet sich ausdrücklich gegen die unter anderem vom Gravenbrucher Kreis (ZRI 2025, 549 ff.) vorgeschlagene weitgehende Beschränkung auf Fortführungswerte. Die derzeitige Regelung ermöglicht es, im jeweiligen Einzelfall realistische Alternativszenarien zu entwickeln und dabei sowohl die spezifischen Umstände des Einzelfalls als auch die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.

II. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Gravenbrucher Kreises

1. Ablehnung der pauschalen Beschränkung auf Fortführungswerte

Der Vorschlag, bei der Vergleichsrechnung eine Heranziehung von Liquidationswerten grundsätzlich auszuschließen und nur noch bei Unternehmensteilen anzusetzen, die „planmäßig nicht fortgeführt werden“, greift zu kurz und würde die Funktionsfähigkeit der Vergleichsrechnung erheblich beeinträchtigen. Gegen eine pauschale Beschränkung sprechen zunächst Realitätsferne und mangelnde Einzelfallgerechtigkeit des Vorschlags: In der Praxis sind auch bei plangemäß fortgeführten Unternehmen durchaus Fälle denkbar, in denen zum Zeitpunkt der Planabstimmung eine Liquidation die wahrscheinlichste Alternative darstellt, ohne dass dies automatisch auf ein zu spätes Eingreifen des Schuldners zurückzuführen ist. Die derzeitige Regelung ermöglicht in diesen Fällen eine sachgerechte Bewertung der konkreten Umstände und verhindert schematische Lösungen. Zudem verkennt der Vorschlag die Funktion der Vergleichsrechnung, die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen im maßgeblichen Alternativszenario darzustellen. In allen bekannten StaRUG-Fällen war das maßgebliche (weil überwiegend wahrscheinliche und realistische) Alternativszenario allerdings ein Insolvenzverfahren in Bezug auf die jeweilige Schuldnerin.

Eine ohnehin nicht vom StaRUG gedeckte Heranziehung des (künftigen) Werts des sanierten Unternehmens würde demgegenüber außer Acht lassen, dass der Wert des sanierten Unternehmens vor allem auf Sanierungsbeiträge der zustimmenden Planbetroffenen zurückzuführen ist und weniger auf die zwangsweise Beteiligung der überstimmten Planbetroffenen. Würde man bei der Bestimmung des Planwerts stets den Wert des Unternehmens zugrunde legen, der sich nach der erfolgreichen Sanierung (prognostisch) ergibt, würde das die Akkordstörerproblematik wieder durch die Hintertür einführen. Planbetroffene, die sich bewusst nicht freiwillig an der Sanierung beteiligen, sollen aber gerade nicht vollumfänglich vom Erfolg der Sanierung profitieren.

2. Funktionsfähigkeit der bestehenden Kontrollmechanismen

Die Befürchtung, dass Gläubigerschutzvorschriften durch den Ansatz von Liquidationswerten „faktisch ausgehebelt“ würden (so der Gravenbrucher Kreis), teilt die TMA Deutschland nicht.

Die Praxis zeigt vielmehr, dass zum einen eine effektive Kontrolle durch Restrukturierungsbeauftragte erfolgt: Die gerichtlich in nahezu allen Fällen bestellten Restrukturierungsbeauftragten prüfen die Vergleichsrechnung regelmäßig und kritisch, wobei die entsprechende Prüfung aufgrund der fachlichen Expertise und der neutralen Position der bestellten Personen eine sachgerechte Bewertung gewährleistet und zur Identifikation und Offenlegung etwaiger Unstimmigkeiten und missbräuchlicher Anwendungen beiträgt. Zum anderen erfolgt – sowohl auf Basis etwaiger Stellungnahmen von Seiten der Restrukturierungsbeauftragten als auch auf Grundlage von Einwänden einzelner Planbetroffener – in jedem Einzelfall eine gerichtliche Überprüfung: Gerade das Zusammenspiel von gerichtlicher Kontrolle und Expertise der Restrukturierungsbeauftragten hat sich nach Einschätzung der TMA Deutschland bewährt.

III. **Praktische Vorteile der geltenden Regelung**

1. **Flexibilität für komplexe Sachverhalte**

Die bestehende Regelung ermöglicht es, auch komplexe Konzernstrukturen und Beteiligungsverhältnisse sachgerecht zu beurteilen. Gerade bei Holdingstrukturen, die einen erheblichen Teil der StaRUG-Verfahren ausmachen, ist eine differenzierte Betrachtung einzelner Beteiligungen und deren Verwertbarkeit unerlässlich – unabhängig davon, ob die betreffenden Unternehmensteile im Restrukturierungsplan fortgeführt werden sollen oder nicht. Dies entspricht auch der bisher geübten Praxis der Erstellung der Vergleichsrechnung in den bekannten großen StaRUG-Verfahren.

2. **Internationale Wettbewerbsfähigkeit**

Die ausgewogene deutsche Regelung entspricht dabei zugleich internationalen Standards und macht das StaRUG auch für grenzüberschreitende Restrukturierungen attraktiv. Eine zu restriktive Handhabung würde diese Wettbewerbsposition gefährden.

IV. **Verbesserungsvorschläge ohne grundlegende Gesetzesänderung**

Statt einer grundlegenden Gesetzesänderung befürwortet die TMA Deutschland eine Weiterentwicklung der Praxis insbesondere durch eine Stärkung der Rolle des Restrukturierungsbeauftragten.

Um das Vertrauen der Planbetroffenen weiter zu erhöhen, erscheint es empfehlenswert, dass – entsprechend der bereits gelebten Praxis – im StaRUG klar vorgesehen wird, dass der Restrukturierungsbeauftragte sich ausdrücklich zur Vergleichsrechnung erklären muss. Denkbar wäre es insoweit, die Stellungnahme des Restrukturierungsbeauftragten gemäß § 76 Abs. 4 StaRUG auf die Vergleichsrechnung zu erweitern, so dass der Restrukturierungsbeauftragte insbesondere dazu Stellung nehmen muss, ob die Vergleichsrechnung des Schuldners schlüssig ist und ob aus seiner Sicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vergleichsrechnung von falschen Tatsachengrundlagen ausgeht. Eine entsprechende Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten könnte beispielsweise durch Ergänzung der Worte „und zur Vergleichsrechnung nach § 6 Absatz 2“ am Ende von § 76 Abs. 4 Satz 1 StaRUG erfolgen.

Eine entsprechende obligatorische Stellungnahme könnte zudem zu einer Erhöhung der Transparenz führen, da der Restrukturierungsbeauftragte in entsprechenden Fällen auf eine detailliertere Darstellung der Bewertungsgrundlagen und -methoden hinwirken könnte. Eine solche obligatorische Stellungnahmepflicht könnte auch dazu beitragen, dass die in der Praxis wünschenswerte weitere Standardisierung sowohl des Restrukturierungsplans als auch des Insolvenzplans und die Entwicklung und Anwendung von Best-Practice-Standards für die Erstellung und Prüfung von Vergleichsrechnungen erfolgt.

Schließlich ist mit Blick auf die Relevanz der Vergleichsrechnung für die Akzeptanz von Sanierungsvorhaben zu fordern, dass gerade auch auf Ebene der zuständigen Restrukturierungsgerichte weiter an der kontinuierlichen Schulung der Restrukturierungsgerichte in wirtschaftlichen Fragen gearbeitet wird und die Gerichte zudem weiterhin die Expertise von Restrukturierungsbeauftragten zu ihrer fachlichen Unterstützung in Anspruch nehmen.

V. **Fazit**

Die Vergleichsrechnung nach § 6 Abs. 2 StaRUG hat sich in der derzeitigen Ausgestaltung als funktions-tüchtig erwiesen und bedarf keiner grundlegenden Reform. Die bestehenden Kontrollmechanismen durch

Gerichte und Restrukturierungsbeauftragte gewährleisten einen angemessenen Schutz der Planbetroffenen, ohne die erforderliche Flexibilität für insolvenzvermeidende Restrukturierungen zu beeinträchtigen.

G. Planbestätigungsverfahren nach §§ 60 ff. StaRUG

I. Bewährung des schlanken Verfahrensdesigns

Das Planbestätigungsverfahren nach §§ 60 ff. StaRUG hat sich als effizient und funktionsfähig erwiesen. Die TMA Deutschland sieht keinen Bedarf, den Rechtsschutz maßgeblich auszubauen. Das schlanke und schnelle Verfahren steht im Vordergrund und hat sich in der Praxis bewährt.

Die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers für ein *streamlined procedure* entspricht der auch durch den europäischen Gesetzgeber vorgegebenen Zielsetzung des StaRUG als vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren und sollte nicht durch zusätzliche Verfahrensschritte oder erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten verwässert werden.

II. Ausgewogenes Verhältnis zwischen Verfahrenseffizienz und Rechtsschutz

1. Funktionsfähigkeit der bestehenden Rechtsschutzinstrumente

Das geltende Recht bietet bereits ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten. Hervorzuheben sind die materiellen Prüfungsstandards in Gestalt der umfassenden Prüfung der Versagungsgründe nach § 63 StaRUG, des Minderheitenschutzes nach § 64 StaRUG und des Beschwerdeverfahrens nach § 66 StaRUG. Verfahrensrechtlich gesichert werden die materiellen Rechte der Planbetroffenen zudem durch die Anhörung der Planbetroffenen nach § 61 StaRUG sowie die Stellungnahmemöglichkeit des Restrukturierungsbeauftragten.

2. Rolle des Restrukturierungsbeauftragten als Qualitätssicherung

Der in nahezu allen praxisrelevanten Fällen bestellte Restrukturierungsbeauftragte fungiert auch im Rahmen der Planbestätigung als professionelle neutrale Instanz und leistet durch seine fachliche Expertise einen Beitrag zu sachgerechten gerichtlichen Entscheidungen. Seine Stellungnahme zum Restrukturierungsplan und zu den Bestätigungsvoraussetzungen stellt eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für das Gericht dar, kompensiert etwaige Informationsasymmetrien und führt zu einer Beschleunigung von Entscheidungen. Die Restrukturierungsgerichte sollten daher – soweit dies nicht ohnehin der gängigen Praxis entspricht – verstärkt auf die Unterstützung durch den Restrukturierungsbeauftragten zurückgreifen.

III. Spannungsfeld zwischen Geschwindigkeit und gründlicher Prüfung

1. Herausforderungen bei der „alsbald“-Frist des § 65 Abs. 1 StaRUG

Eine praktische Herausforderung sieht die TMA Deutschland in der Problematik einer teilweise sehr großzügigen Auslegung der „alsbald“-Frist des § 65 Abs. 1 StaRUG. Es besteht insoweit ein Spannungsfeld, als eine sachgerechte Prüfungszeit für die gerichtliche Einarbeitung und Beurteilung erfordert, Geschwindigkeit aber oftmals unverzichtbar für den Erfolg der Restrukturierung erscheint. Während in vielen Fällen die zuständigen Gerichte den Bedürfnissen der zu restrukturierenden Unternehmen Rechnung tragen, hätte in Einzelfällen eine lange Prüfungsphase vor der Planbestätigung nahezu zum Scheitern einer Sanierung geführt.

2. Orientierungsrahmen statt starrer Höchstfristen

Die TMA Deutschland lehnt starre Höchstfristen als kontraproduktiv ab und befürwortet stattdessen eine Soll-Regelung als Orientierungsrahmen für die zuständigen Richterinnen und Richter. Diese würde die notwendige Flexibilität bewahren und gleichzeitig eine Leitlinie für eine zeitnahe Entscheidung schaffen.

IV. Vorschlag für eine Ergänzung des § 65 Abs. 1 StaRUG

1. Vorschlag

a) § 65 Abs. 1 StaRUG a. F.

Wird die Entscheidung über den Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans nicht im Anhörungstermin oder im Erörterungs- und Abstimmungstermin verkündet, ist sie in einem alsbald zu bestimmenden besonderen Termin zu verkünden.

b) § 65 Abs. 1 StaRUG n. F.

Wird die Entscheidung über den Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans nicht im Anhörungstermin oder im Erörterungs- und Abstimmungstermin verkündet, ist sie in einem alsbald zu bestimmenden besonderen Termin zu verkünden; der Termin soll spätestens zwei Wochen nach dem Anhörungstermin oder dem Erörterungs- und Abstimmungstermin stattfinden. Steht der Restrukturierungsplan unter Bedingungen, so beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn sämtliche Bedingungen eingetreten sind oder deren Eintritt in einem den Umständen nach angemessenen Zeitraum nach Einschätzung des Gerichts nicht mehr zu erwarten steht.

2. Begründung

Der TMA Deutschland sind die Komplexität der Fälle und der hohe Anspruch an eine sachgerechte gerichtliche Prüfung bewusst. Die vorgeschlagene Soll-Regelung soll daher ausdrücklich als Orientierung dienen, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Die Regelung versucht, einen angemessenen Ausgleich zu schaffen zwischen Planungssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten und Flexibilität bei besonders komplexen Fällen. Die Regelung stellt sich für das Gericht als Anreiz für eine zügige Bearbeitung ohne Qualitätsverlust und als realistische Zeitvorgabe basierend auf den bisherigen Praxiserfahrungen dar.

Darüber hinausgehende Verschärfungen der Verfahrensvorschriften lehnt die TMA Deutschland ab. Das bewährte System aus flexiblen Standards und professioneller Kontrolle sollte nicht durch zusätzliche bürokratische Hürden belastet werden.

V. Fazit

Das Planbestätigungsverfahren nach §§ 60 ff. StaRUG hat sich bewährt und bedarf keiner grundlegenden Reform. Die im Zusammenhang mit der Planbestätigungsentscheidung nach § 65 Abs. 1 StaRUG vorgeschlagene Soll-Regelung für eine Zwei-Wochen-Frist stellt einen ausgewogenen Kompromiss dar, der die Effizienz des Verfahrens wahrt und gleichzeitig die Planungssicherheit erhöht. Eine solche Soll-Regelung sollte auch auf die Auslegung von „unverzüglich“ im Rahmen des § 66 Abs. 5 S. 1 StaRUG erstreckt werden.

Die TMA Deutschland spricht sich im Übrigen dafür aus, das schlanke Verfahrensdesign zu erhalten und durch strukturelle Verbesserungen auf Ebene der Restrukturierungsgerichte zu optimieren statt durch zusätzliche Regulierung. Dies entspricht dem Geist des StaRUG als flexibles und effizientes Restrukturierungsinstrument.

